

# **Spielstube Neckarau-Niederfeld e.V.**

## **Spielstubenordnung**

### **§ 1 Antrags- und Aufnahmeverfahren für Spielstubenkinder**

Es werden nur Kinder in die Spielstube aufgenommen, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein Spielstube Neckarau-Niederfeld e.V. ist und soweit Plätze in der Gruppe vorhanden sind.

Das Kind muss mindestens 2 Jahre alt, gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Es haben alle Kinder unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit und Staatsbürgerschaft im Rahmen o.g. Voraussetzungen das Recht auf Aufnahme in die Spielstube. Bei mehreren Anmeldungen, etwa gleichaltriger Kinder, behält sich der Vorstand des Vereins eine Auswahlentscheidung vor.

Auswahlkriterien können dabei auch sein, das Alter des Kindes sowie die Lage der Wohnung der Eltern in den Stadtteilen Neckarau und Niederfeld. Geschwister von Kindern, die bereits in der Spielstube betreut wurden, werden ab 2 Jahren bevorzugt aufgenommen, sofern ein Platz frei ist.

### **§ 2 Datenerhebung und -verwendung**

Für die Planungen des Vereins werden von jedem aufzunehmenden Kind und dessen Familie persönliche Daten in einem statistischen Bogen erfasst. Alle erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Belange ausgewertet und an Dritte nicht weitergegeben.

Nicht zu den persönlichen schutzwürdigen Daten zählen der Name und das Alter eines Kindes. Diese Daten dürfen im Rahmen einer geeigneten Koordination mit den Neckarauer Kindergärten an diese oder an die Abteilung Kindertagesstätten der Stadt Mannheim weitergeleitet werden, wenn es der Vorstand für die optimale Versorgung der Neckarauer Kinder mit Kindergartenplätzen als notwendig erachtet.

Wenn es der Vorstand für die Führung der Spielstube unbedingt für erforderlich hält, wird eine Weitergabe der restlichen Daten nur in einer solchen Form erfolgen, dass aus deren Auswertungen keine Rückschlüsse auf einzelne Kinder oder deren Eltern zu ziehen sind.

### **§ 3 Beitrag**

Für den jeweils gültigen Betreuungsbeitrag ist die Beitragsordnung maßgeblich. Der Beitrag ist auch für die Zeit zu entrichten, in der die Spielstube wegen Ferien geschlossen ist.

Für die Erhebung des Spielstubenbeitrags werden die Eltern gebeten diesen per Dauerauftrag oder per Überweisung zu entrichten.

### **§ 4 Öffnungszeiten und Ferien**

Die Spielstube ist regelmäßig dienstags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Während der Schulferien ist die Spielstube geschlossen. Die genauen Ferientermine werden spätestens 1 Monat vor Schließung bekannt gegeben. Die Spielstube ist ebenso an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Muss die Spielstube z.B. wegen Krankheit kurzfristig geschlossen bleiben, erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern.

## § 5 Aufsicht/Betreuung

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Spielstube für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher in den Räumen der Spielstube und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Auf dem Weg zum und von der Spielstube sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Spielstube abgeholt wird.

Die Kinder werden jeweils von mindestens einer ausgebildeten Fachkraft und einer Aushilfskraft nach einem pädagogischen Konzept betreut.

Zur Unterstützung der Betreuerinnen verpflichten sich die Eltern der Kinder an bis zu 2 Spielstuben-Tagen im Jahr aktiv mitzuwirken (z.B. Betreuung der Kinder, Begleitung bei Ausflügen bzw. Spaziergängen, Vertretung bei kurzfristigen Krankheiten der Betreuerinnen). Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich.

## § 6 Versicherungen

Die Kinder sind gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Spielstube
- während des Aufenthalts in der Spielstube
- während aller Veranstaltungen der Spielstube auch außerhalb des Spielstubenraumes (Spaziergänge und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Spielstube eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand oder einer Betreuerin der Spielstube unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder, wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Darüber hinaus besteht eine Haftpflichtversicherung.

Die Haftung des Vereins und der Betreuerinnen sowie der jeweils betreuenden Elternteile wird ausdrücklich auf den durch die Versicherung abgedeckten Bereich beschränkt.

Die Versicherungsbedingungen können auf Anfrage beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 7 Regelungen im Krankheitsfall**

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.a.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss dem Vorstand oder einer Betreuerin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Spielstube ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

## **§ 8 Kündigung/Ausschluss**

Das Vertragsverhältnis kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten zum Ende des folgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuung der Spielstube ausgeschlossen und das Vertragsverhältnis durch den Verein

schriftlich zum Ende des folgenden Monats gekündigt werden, wenn z.B.

- der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung nicht eingehalten wurden,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und den Betreuerinnen über das Erziehungskonzept oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen,
- das Kind bei weiterer Teilnahme in der Gruppe offensichtlich geistigen oder seelischen Schaden erleiden würde.

## **§ 9 Gültigkeit**

Diese Spielstubenordnung ersetzt die Spielstubenordnung vom 01.10.1993, sie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.12.2007 beschlossen und ist gültig, bis durch eine Mitgliederversammlung des Vereins eine neue verabschiedet wird.

1. Vorsitzende, Tanya Träutlein

2. Vorsitzende, Ilse Haslinger